"Soll der Geistliche theilweise oder ganz den Religionsunterricht in den Schulen seiner Kirchgemeinde übernehmen?"

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **1 (1854)**

Heft 13

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-248432

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

29. Sept. Nr. 13. 1854.

Bernisches Volksschulblatt.

Das Schulblatt erscheint wöchentlich einmal in ½ Bogen oder acht Seiten gr. 8°, und kostet, direkt beim Herausgeber bestellt, vierteljährlich ffr. 1 bei Bestellungen per Post halbjährlich ffr. 2. 20, vierteljährlich ffr. 1. 20, portofrei in der ganzen Schweiz. Einrückungsgebühr: Die Zeile oder deren Raum 10 Cent. Briefe und Gelder franko.

☞ Bei der Redaktion dieses Blattes kann jederzeit auf dasselbe abonnirt werden; die bisher erschienenen Nummern werden bei Bestellung derselben prompt nachgeliefert.

„Soll der Geistliche theilweise oder ganz den Religionsunterricht in den Schulen seiner Kirchgemeinde übernehmen?"[1]

(Aus der Kreissynode von Trachselwald.)

Zuerst bemerkt der Referent, Herr Helfer Dubi, was ihn veranlaßt, diesen Gegenstand vor die Synode zu bringen. Der in Frage stehende Vorschlag sei nämlich seiner Zeit im Kantonal-Pastoralverein in Burgdorf angeregt worden. Der Herr Kirchendirektor habe demselben seine Beistimmung gegeben. Derselbe sei auch in Gesprächen mit Geistlichen auf Uebernahme solcher Schulfunktionen gedrungen.

[1]) Wir bringen mit Vergnügen diese Frage zur öffentlichen und allgemeinen Beachtung, und zwar zunächst um ihrer selbst willen, weil — in der Form und dem Umfange, wie sie gegeben ist — für die Stellung und Wirksamkeit der Schule mehr darin liegt, als man ohne nähere Prüfung anzunehmen geneigt sein möchte; dann aber wünschen wir ihr auch die ernsteste Aufmerksamkeit der Lehrerschaft, weil sie ihrem Wesen nach im Zusammenhange steht mit „Reorganisationsgedanken", die das Schulblatt bezüglich des bernischen Mittelschulwesens nächstens zur Prüfung mittheilen wird. Anmerk. d. Red.

Auch Herr Erziehungsdirektor Bandelier werde dieser Idee seine Aufmerksamkeit gewidmet haben, indem er im letztverflossenen Jahre die Kirchensynode um ein Gutachten darüber ansuchte. Mit dem neulichen Personenwechsel in der Erziehungsdirektion sei diese Idee keineswegs zu Grabe getragen; denn so lange der Kirchendirektor ihr Protektor sei, habe sie einen einflußreichen Beförderer; diese Idee habe aber auch selbst einen Wahrheitskern in sich, und dieser werde sie vor dem gänzlichen Untergange sichern, ja ihr vielleicht bald zu einer (wenigstens) theilweisen Realisation verhelfen. Er (der Referent) glaubt daher, es sei wohl nicht unzweckmäßig, daß man über den fraglichen Gegenstand eintrete und sich zeitig darüber einige, was am Vorschlag verwerflich und was annehmbar sei, damit man in Zeit der Noth gerüstet, und vereinigt einem daherigen schiefen Gesetzesentwurfe entgehen oder entgegentreten könne.

Uebergehend auf den Vorschlag selbst, sagt Referent: Bei jedem Vorschlage frage es sich vor allem aus, ob er praktisch und ausführbar sei. Diese Frage sei nun für vorliegenden Vorschlag eine höchst bedenkliche; denn es gebe im Kanton Bern eine Anzahl Kirchgemeinden, welche viele entlegene Schulen haben, so daß es dem Geistlichen kaum zuzumuthen sei, zu seinen pfarrerlichen Obliegenheiten wöchentlich 12 Stunden als Schulmeister zu funktioniren und eben so viele Stunden bei allen Unbillen der Witterung und des Weges auf der Straße zuzubringen. — Zu diesen physischen Schwierigkeiten gesellen sich Bedenken vom pädagogischen Standpunkte aus. Der Lehrer werde in der Regel, vermöge seiner mehrern Uebung und Ausbildung in dieser Beziehung faßlicher unterrichten, die biblische Geschichte kindlicher und populärer vortragen, als der Geistliche, der eine vom Volke ganz verschiedene Bildung durchlaufen habe. Zudem würde die Handhabung der Disziplin sehr erschwert, das ganze Schulhalten des Lehrers an erzieherischem Halt verlieren und an religiöser Weihe einbüßen. Der Lehrer erscheine gewissermaßen unwürdig, den Religionsunterricht zu ertheilen und büße dadurch bei Kindern, wie auch bei den Hausvätern an Achtung ein, weil viele der Letztern nur dem Religionsunterrichte Gewicht und Werth beilegen und alles Andere als Nebensache betrachten. Die Enthebung der Lehrer vom Religionsunterrichte habe aber noch nach einer andern Seite hin ihr Bedenkliches, ja Widerspruchvolles. Wenn gewisse Kreise und Blätter sich in bittern Klagen über unchristliche Haltung (namentlich) der jüngern Lehrer ergehen, so sollte man sich wohl hüten (insofern diese Klagen Wahrheit enthalten) dem Lehrer durch Enthebung vom Ertheilen des Religionsunterrichtes einen der sichersten Hebel zu kirchlichem Sein und Verhalten zu nehmen.

Da Referent den angeregten Vorschlag kaum für annehmbar hält, derselbe aber einen lebensfähigen Keim in sich enthalte, so will er denselben dahin modifiziren: Der Geistliche solle in 1 oder 2 Abtheilungen seiner Kirchgemeinde kehrweise über den seit einer bestimmten Zeit in der Schule durchgearbeiteten religiösen Stoff ein Examinatorium abhalten. Dieses Examinatorium müßte namentlich auf prakitsche Anwendung des Aufgefaßten lossteuern und könnte je nach

der Lokalität mit dem ordentlichen Wochengottesdienste verbunden werden. Diese Obliegenheit, glaubt Referent, würde die Kräfte des Geistlichen nicht übersteigen; in chatechetischer Hinsicht wäre derselbe auch eher der Aufgabe gewachsen und für die religiös sittliche Haltung des Lehrers, für sein Ansehen bei den Eltern, für die rechte Weihe des Unterrichts in der Erziehung der Jugend würde dieses Examinatorium auch nicht die gerügten Nachtheile zur Folge haben. Auf der andern Seite hingegen gebe ein solches Ex. der Schuljugend religiöse Anregung, dem Lehrer einen Sporn mehr zur tüchtigen Ertheilung des Religionsunterrichtes, der Geistliche würde zu einer lebendigern Theilnahme am Schulunterrichte geführt und die häufigern Besprechungen zwischen Lehrern und Geistlichen über Schule und Schüler würden manche weise Maßnahme und umgreifende Wirksamkeit auf dem Gebiete der Jugenderziehung zur Folge haben.

Diskussion. S. Was die Ertheilung des Religionsunterrichtes durch den Geistlichen anbelange, sei er mit dem Referenten darin einverstanden, daß dadurch der Lehrer an Achtung bei Eltern und Kindern einbüßen würde; aber auch bei dem Examinatorium würden die gleichen Nachtheile sich zeigen, das Loyale würde sich viel verlieren, Uneinigkeit zwischen Geistlichen und Lehrern entstehen und die erwarteten guten Folgen vom Examinatorium würden nicht eintreten. Er kann sich überhaupt nicht denken, wie Schule und Religion getrennt werden können; zudem müsse es einem Lehrer wehe thun, wenn ihm das genommen werde, wodurch er als Vater so manche schöne Stunde unter seinen Zöglingen gewirkt habe.

Sch. glaubt, der Vorschlag sei namentlich darin nicht ausführbar, daß es den Geistlichen vieler Gemeinden wegen der Menge der Schulen beinahe unmöglich sei, die vorgeschlagenen Funktionen zu erfüllen. Auch könne ihm das Examinatorium aus dem Grunde nicht gefallen, weil, wie bekannt, die Richtung der Geistlichen und Lehrer oft eine ungleiche sei, und es also zwischen diesen leicht zu Reibungen kommen dürfte.

G. hält nicht bloß in praktischer, sondern auch in pädagogischer Hinsicht die Einführung des Examinatoriums nicht für rathsam. Dasselbe, glaubt er, würde auf das Erzieherische in der Schule sehr nachtheilig einwirken.

Bl. In der Form, wie der Vorschlag vorliege, gefalle er ihm nicht. Der Geistliche könne hie und da eine Stunde im Religionsunterrichte abfragen und prüfen, ohne daß gerade die schroffe Form beobachtet werde.

St. Daß den Lehrern das Ertheilen des Religionsunterrichtes entzogen werde, haben sie aus guten Gründen nicht zu befürchten. Was das Examinatorium anbelange, komme es auf die Einrichtung desselben an, ob es mehr Vortheil oder mehr Nachtheil für die Schule bringe. Biblische Geschichte sei die wahre Religion nicht. Nur über diese werde der Geistliche abzufragen haben. Das ächt Religiöse lasse sich seiner Ansicht nach nicht auseraminiren. Das, was das religiöse Gefühl des Kindes nähre und bilde, das könne vom Kinde gefühlt, aber nicht beantwortet werden. Den größten Vortheil würde

das Examinatorium dadurch gewähren, daß mit dieser Einrichtung auch bessere Ordnung im Schulbesuch verbunden sein müßte und der Geistliche veranlaßt würde, der Schule einige Aufmerksamkeit zu schenken.

H. spricht der Mehrzahl der Geistlichen die zur Ertheilung des Religionsunterrichtes bei den Kleinen erforderliche pädagogische Befähigung ab. Er glaubt aber, es wäre gut, wenn der Geistliche sich in der Schule fleißiger zeigte, und namentlich wäre es sehr zu wünschen, wenn mehr Einklang und Zusammenhang zwischen Geistlichen und Lehrern (in diesem Unterrichtszweige) statt fände.

M. spricht sich ebenfalls gegen ein Examinatorium in diesem Sinne aus, er befürchtet, es könnte Gehässigkeiten und Unannehmlichkeiten aller Art zur Folge haben. Es würde aber von gutem Einflusse auf die Schule sein, wenn der Geistliche bei seinen Schulbesuchen hie und da in liebevoller Weise ein religiöses Stück mit den Kindern behandelte.

Str. hielte dafür, der Geistliche sollte, um auf die Schule wohlthatig einzuwirken, und das Religiöse zu pflegen, damit anfangen, daß er die Kinderlehren und Leichengebete den Lehrern abnehmen würde.

Zum Schlusse wurde eine Kommission von drei Mitgliedern gewählt, welche diesen Stoff weiter bearbeiten und der Synode darüber Anträge bringen soll.

(Die Ergebnisse werden s. Z. im Schulblatte veröffentlicht werden, wie es auch wünschbar wäre, wenn andere Kreise ihre daherigen Ansichten auch mittheilen würden.)

Die vorbemerkte Kommission besteht aus:

1) Herrn Helfer Dubi auf Wasen;
2) „ Matti, Vorsteher der Armenerziehungsanstalt;
3) „ J. Stuker, Oberlehrer in Grünenmatt.

Zur Pensionskassa-Angelegenheit.

Im Interesse einer möglichst vielseitigen Prüfung der Sache bringt das Schulblatt folgende von Hrn. Sekundarlehrer Pfister in Büren gefälligst eingesandte Notizen über einen von Hrn. Lehrer Leuenberger in Leuzingen ausgearbeiteten „Entwurf über Errichtung einer Leih- und Pensions- Wittwen- und Waisenkasse für den Lehrerstand des Kantons Bern.“ Besagter Statutenentwurf ist gegenübergestellt dem vom hohen Regierungsrath ausgefertigten Projekt über Abzug von der Staatszulage zu Gunsten der Gründung einer Lehrerkasse. Herr Leuenberger geht von der Ansicht aus, daß der von der hohen Regierung eingeschlagene Weg deßwegen niemals zu einem ersprießlichen Resultat führen könne, weil 1) von der Lehrerschaft mit jenen jährlichen Frkn. 18 viel zu wenig geleistet würde, und weil er 2) glaubt, daß der Staat in einer solchen Sache auch sein Opfer bringen müsse; ohne dieß Letztere habe derselbe kein Recht, dem Lehrer seinen ohnehin kärglichen Lohn durch Gesetze zu